

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91 (1973)
Heft: 26: SIA-Heft, Nr. 6/1973: Bauen in der Gemeinde: Wald und Planung, Bauten für Betagte, Schwimmbäder

Artikel: Der Widerruf der Baubewilligung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Waldes erkannt, die wohl keinen Marktwert, dafür aber um so grössere Bedeutung für das menschliche Dasein haben. Es seien erwähnt die positiven Einflüsse auf das Klima und den Wasserhaushalt, die Regenerierung der Luft durch Produktion von Sauerstoff, die Ausfiltrierung von Staub, Blei und anderen unerwünschten Luftverunreinigungen, sowie auf die Elementargeschehnisse Lawinen, Erosion, Hochwasser, Steinschlag und Geländerutschungen.

Der Wald bietet Erholung

Erholung ist für die Bevölkerung unserer Industriestaaten schon heute unerlässlich. Die Notwendigkeit zum Entspannen dürfte im Hinblick auf berufliche Beanspruchungen, Lärm, Abgase und andere Einwirkungen noch steigen. Mit seiner Mannigfaltigkeit an Aspekten drängt sich der Wald als Erholungsraum geradezu auf. Er bietet Gelegenheiten zu körperlicher Bewegung, Möglichkeiten zum Ausruhen, frische und reine Luft, das Gefühl von Natürlichkeit und Ursprünglichkeit, Ruhe, das Beobachten von Lebewesen, das Wahrnehmen von Geräuschen und das Erleben eines riesigen Reichtums an Formen und Farben. All diese Einwirkungen sprechen die menschlichen Sinnesorgane in beruhigender, entspannender, beglückender und damit in erholender Weise an. Je vielgestaltiger die Waldbestände nach Alter, Baumarten, Struktur und schönen Einzelindividuen sind, um so grösser ist die Erlebniswirkung (Bild 4). Sie lässt sich durch die Bewirtschaftung beeinflussen. Nicht gepflegter Wald verliert rasch und für viele Menschen wesentlich an Erholungswert. Erhaltung und Steigerung der Erlebniswirkung im Wald sind aber für den Eigentümer mit dem Zwang zur Bewirtschaftung, mit zusätzlichen Aufwendungen und mit Mehrumtrieben verbunden.

Der Wald als Träger wichtiger biologischer Abläufe

Mit seiner Flächenausdehnung von einer Million Hektaren ist der Wald nicht nur eines der wichtigsten Gliederungselemente unserer Landschaft, sondern bildet mit seiner inneren Vielfalt zu den gewerblichen Produktionsmethoden auf dem Kulturland einen Gegenpol im Sinne eines grossen Artenreichtums an Tieren und Pflanzen und damit auch eines Trägers umfangreicher natürlicher Regenerationsprozesse. Damit er diesen Anforderungen gerecht werden kann, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Im Vordergrund steht ein Waldaufbau, der sich nach den örtlichen Verhältnissen ausrichtet. Das will heissen, dass jene Pflanzen- und Baumgesellschaften zum

Zuge kommen, die auf die ökologischen Bedingungen natürlich abgestimmt sind und Gewähr für stabile Wälder bieten. Ein Erfüllen solcher Forderungen deckt sich aber nicht ohne weiteres mit den wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer (Bild 5).

Die Öffentlichkeit kann nicht nur Nutzniesserin des Waldes bleiben

Die vom Wald seitens der Öffentlichkeit erwarteten und geforderten Schutz- und Sozialfunktionen schränken die Handlungsfreiheit der Eigentümer recht empfindlich ein. So treten für einen naturgerechten Aufbau der Waldbestände und eine auf den Menschen abgestimmte Bewirtschaftung die ökologisch-biologischen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Entsprechend haben sich damit die rein ökonomischen Interessen unterzuordnen. Für den Waldeigentümer heisst das aber Verzicht auf Plantagenwirtschaft mit Monokulturen, Erhaltung und Pflege auch nicht wirtschaftlicher Bestände, Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips in der Produktion, möglichst unauffällige Nutzungseingriffe und Abkehr von der einseitigen Bevorzugung der Fichte. Von ihm wird aber auch erwartet, dass er natürliche Waldränder, Feldgehölze und Hecken pflegt, das Aufforsten kleiner Waldwiesen und das Drainieren vernässter Standorte unterlässt sowie auf den Einsatz chemischer Mittel für Düngungen und bei der Schädlingsbekämpfung verzichtet. Die aufgezählten Einschränkungen zum Zwecke einer weitblickenden Daseinsvorsorge und die damit verbundenen Lasten können mit Blick auf die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in der Forstwirtschaft vom Waldeigentümer allein nicht getragen werden. Wenn in Betracht gezogen wird, dass mit einer naturgemässen Bewirtschaftung des Waldes wichtige Lebensgrundlagen und Erholungsmöglichkeiten sichergestellt werden und technische Errungenschaften wie materieller Wohlstand nur in Beziehung mit einer dem Menschen behaglichen Umwelt überhaupt noch sinnvoll sind, sollte eine allfällig nötig werdende Hilfe an die Waldwirtschaft zur Sicherstellung der öffentlichen Interessen eigentlich schon zum voraus im positivem Sinne entschieden sein.

*Der Wald hilft und schützt uns,
solange wir ihn schützen und pflegen.*

Adresse des Verfassers: G. Naegeli, Kantonsoberförster St. Gallen, Moosbrugstrasse 11, 9001 St. Gallen.

Der Widerruf der Baubewilligung

DK 711.4

Die Landschaft Davos bewilligte am 26. Juni 1968 auf zwei Grundstücken am Eingang des Dischmatales den Bau zweier Wohnhäuser. Am 25. Februar 1970 ging eine wuchtige Lawine nieder, die das eine Grundstück zum Teil verschüttete, während sie die untere Grenze des anderen Grundstückes erreichte. Die Landschaft Davos widerrief in der Folge ihre Baubewilligung. Sie stützte sich dabei auf den Bericht des Kreisförsters, der erklärte, als Augenzeuge habe er die ungeheure Druck- und Windwirkung der Lawine, die jegliche Überbauung der Liegenschaft ausschliesse, selber festgestellt.

Der Grundeigentümer rekurrierte gegen den Widerruf der Baubewilligung mit Erfolg an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Das Bundesgericht hiess aber die staatsrechtliche Beschwerde der Landschaft Davos gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes gut und wies das Verwaltungsgericht an, den Fall neu zu prüfen. Es führte u. a. aus, dass die Behörde mit Rücksicht auf Rechtssicherheit und Vertrauensschutz auf eine einmal erteilte Baubewilligung nur

dann zurückkommen darf, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht. Wenn neue Verhältnisse eingetreten sind, die auch bei einer einlässlichen Prüfung des Baugesuches nicht erkennbar wären, darf eine Baubewilligung widerrufen werden, auch wenn sie auf Grund eines Einsprache- und Ermittlungsverfahrens erteilt worden war. Diese Baubewilligung kann selbst dann hinfällig erklärt werden, wenn mit der Ausführung des Baues begonnen worden ist. Einem Beginn der Baute ist aber in dem Sinne Rechnung zu tragen, als unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu prüfen ist, wieweit die vom Bauherrn im berechtigten Vertrauen auf die Bewilligung getroffenen Vorkehren und gemachten Aufwendungen gegenüber im öffentlichen Interesse am Widerruf ins Gewicht zu fallen vermögen. Mit dem Baubeginn sind in der Regel die dem Widerruf entgegenstehenden privaten Interessen erheblich, und sie sind um so gewichtiger, je weiter die Bauarbeiten fortgeschritten sind (vgl. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1971 S. 473 ff.).